

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 184/11 B

L 4 (15) U 215/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 (18) U 84/08 (SG Köln)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2011 durch
den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter
Mutschler und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen hat die Klägerin durch ihren früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet; der Prozessbevollmächtigte hat vielmehr mit Schreiben vom 16.8.2011 mitgeteilt, dass er die Klägerin nicht mehr vertrete. Mit Beschluss des Senats vom 22.11.2011 wurde der Antrag der Klägerin abgelehnt, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß § 202 SGG iVm § 78b ZPO beizuordnen, da sie schon nicht dargetan hat, dass sie einen zur Vertretung vor dem BSG bereiten Rechtsanwalt nicht gefunden hat.
- 2 Nach § 160a Abs 2 SGG ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) zu begründen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

